



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Claudia Stamm**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

**hier: Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeugehaft im PAG verankern
(Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Art. 32a“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹In den Fällen, in denen eine Person nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 festgehalten und dem Richter nach Art. 18 Abs. 1 zur Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung vorgeführt wird, wird ihr vor ihrer Anhörung ein Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet. ²Falls die festgehaltene Person keinen Rechtsanwalt benennt, wird ein Rechtsanwalt aus dem Landgerichtsbezirk des entscheidenden Gerichts gestellt. ³Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das über die Fortdauer der Freiheitsentziehung entscheidet.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.“

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung der Vorschriften über die Vorbeugehaft nach Art. 17 ff PAG kann eine Person, von der angenommen wird, von ihr gehe die Gefahr aus, dass sie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit begehen oder zu deren Begehung beitragen könnte, in vorbeugenden Polizeigewahrsam genommen werden. Sie soll unverzüglich dem Richter vorgeführt werden, damit eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Haft herbeigeführt werden kann.

Die vorläufige Höchstdauer der ersten richterlichen Haftanordnung soll drei Monate betragen. Sie kann jedoch ohne zeitliche Begrenzung jeweils um maximal drei Monate verlängert werden. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts an der Seite der festgehaltenen Person ist nicht notwendig. Es kann daher geschehen, dass eine festgehaltene Person über Monate und sogar Jahre in Vorbeugehaft gehalten wird, ohne dass Kontakt zu einem Rechtsanwalt besteht. Entweder, weil der anordnende Richter dies nicht für erforderlich hält oder die festgehaltene Person nicht die Mittel hat, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Einen Anwaltszwang wie in bedeutenderen zivilrechtlichen Fällen in der ZPO oder das Institut der notwendigen Verteidigung wie bei Haftfällen in der StPO kennt das hier einschlägige FamFG nicht.

Diese Konstellation ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der „Einzelne nicht nur Objekt richterlicher Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können“ (BVerfGE 107, 395, 409). Wegen dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes, der aus Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet ist, wird jedem Beschuldigten, über den Untersuchungshaft verhängt oder bei dem die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird, ein Verteidiger seiner Wahl beigeordnet, wenn er keinen Anwalt hat (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber getroffen, weil er weiß, dass eine Person, die in Haft genommen wird, in der Regel nur über eingeschränkte Möglichkeiten verfügt, sich rechtlich zur Wehr zu setzen. Ein Rechtsbeistand soll ihn in die Lage versetzen, als „Subjekt“ im Sinn des BVerfG Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb einer Person, die beschuldigt wird, eine schwere Straftat begangen zu haben und die deshalb in Untersuchungshaft genommen wird, von Gesetzes wegen ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, nicht aber einer solchen Person, von der erst vermutet wird, sie wolle eine Straftat oder sogar nur eine Ordnungswidrigkeit begehen und die deshalb ihre Freiheit verliert. Die Freiheitseinschränkungen beider Personen sind die gleichen, die Zellen auch.